

Rechtsfrage: Der Umgang mit Schülerfotos

Beitrag von „Seph“ vom 31. Mai 2018 13:16

Man muss da 2 verschiedene Fälle unterscheiden:

Die bloße Aufnahme eines Bildes und der damit verbundene Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Jugendlichen kann bei 16-jährigen bereits mit deren Einwilligung erfolgen. Für eine Veröffentlichung des Bildes ist aber bei unter 18-jährigen zusätzlich die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.